

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 2

7. Januar

1916

## Bekanntmachung

über die Festsetzung der Preise für Wild.  
Vom 30. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird in Abänderung der Verordnung vom 22. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 715) über die Regelung der Wildpreise folgendes bestimmt:

I.  
Der Preis für Wild darf beim ersten Verkauf für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:  
bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm mit Decke 0,60 Mk.,  
Rehwild für 0,5 Kilogramm mit Decke 0,70 „  
Wildschweinen im Gewicht von mehr als 30 Kilogramm für 0,5 Kilogramm mit Decke (Schwarte) 0,55 „  
Wildschweinen im Gewicht bis zu 30 Kilogramm einschließlich (Früchtlinge) für 0,5 Kilogramm mit Decke (Schwarte) 0,70 „  
Hasen für das Stück mit Fell (Balz) 4,00 „  
Kaninchen für das Stück mit Fell (Balz) 1,20 „  
Fasanenhähnen für das Stück mit Federn 2,50 „  
Fasanenhennen für das Stück mit Federn 2,00 „  
Diese Preise schließen die Bahn- und Wasserfrachtkosten, die vor dem ersten Verkauf entstehen, die Abrollkosten am Verkaufsorte, sowie etwaige Vermittlungskosten beim Verkauf nicht ein. Sie gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilogramm zum Gegenstand hat.

II.  
Inwiefern für Wild gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:  
bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm 1,40 Mk.,  
Rehwild für 0,5 Kilogramm 1,80 „  
Wildschweinen im Gewicht von mehr als 30 Kilogramm für 0,5 Kilogramm 1,20 „  
Wildschweinen im Gewicht bis zu 30 Kilogramm (Früchtlinge) für 0,5 Kilogramm 1,50 „  
Hasen ohne Fell, im ganzen, für das Stück 4,75 „  
Hasen ohne Fell, zerlegt, für das Stück 5,00 „  
Hasen mit Fell, im ganzen, für das Stück 5,25 „  
Kaninchen ohne Fell für das Stück 1,50 „  
Kaninchen mit Fell für das Stück 1,60 „  
Fasanenhähnen für das Stück mit Federn 3,50 „  
Fasanenhennen für das Stück mit Federn 3,00 „  
Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt eine entsprechende Änderung dieser Sätze ein.

III.  
Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.  
Berlin, den 30. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiberger von Stein.

## Bekanntmachung

Betreffend Anzeigen auf Grund des § 115 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.  
Vom 12. Mai 1901.

Im Jahre 1915 haben nachbenannte Versicherungsunternehmungen angezeigt, daß sie ihre Geschäfte im Gebiete des Großherzogtums Hessen betreiben wollen:

1. Stuttgarter-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart;
2. Brand- und Einbruchschadenkasse deutscher Lokomotivführer, Reichsverband e. V., Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Berlin;
3. Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Oldenburg i. Or. (Neuer Versicherungsweig: Versicherung gegen Wasserleitungsschäden).

Darmstadt, den 30. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Somborgl.

Sachsen.

## Bekanntmachung

die Meldepflichten und die Berichtstattung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise betreffend vom 27. Dezember 1915.

Auf Grund des § 15 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der Arbeitsnachweise für Kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte, haben dem am Ort befindlichen öffentlichen Arbeitsnachweis oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer sonstigen von dem unterzeichneten Ministerium zu bestimmenden Sammelstelle die bei ihnen angemeldeten offenen Stellen, für die sie keine

geeigneten Arbeitskräfte zuweisen konnten, und die unerledigten Gesuche um Arbeit zweimal in der Woche mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt zu dem gleichen Termin und nach dem gleichen Vordruck wie die an das kaiserlich Statistische Amt in Berlin zu erstattenden Meldungen.

§ 2. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, einschließlich der Arbeitsnachweise für Kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte, haben zu Beginn jeden Monats über die Zahl der Arbeitssuchenden, der offenen und besetzten Stellen während des abgelaufenen Monats auf den vom kaiserlich Statistischen Amt kostenlos zur Verfügung gestellten Vordruck Bericht zu erstatten. Für die Anschreibung bei den Arbeitsnachweisen und die Ausfüllung der Vordrucke sind die darauf abgedruckten Grundsätze maßgebend. Falls ein Arbeitsnachweis in einem Monat keine Tätigkeit entfaltete, ist Bescheinigung zu erstatten.

Besitz von der monatlichen Berichtserstattungspflicht sind die Arbeitsnachweise, die wegen Vermittlung von weniger als 200 Stellen im Jahre auch von der Meldepflicht für den Arbeitsmarkt-Anzeiger befreit sind oder werden (vgl. Bekanntmachung, die Einführung der Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das kaiserlich Statistische Amt betreffend, vom 22. Mai 1915, Reg.-Blatt S. 161). Diese Berichte müssen zur Weitergabe an das kaiserlich Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin, spätestens am 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, erstmals am 8. Februar 1916 für Januar 1916, bei dem Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband zu Frankfurt a. M. in zwei Exemplaren einreichen.

§ 3. Anwohnerhandlungen gegen die Bestimmungen werden nach § 16 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.

Darmstadt, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Somborgl.

Krämer.

## XVIII. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b T. Nr. 26 875/12 644.

Frankfurt a. M., den 29. 12. 1915.

Betr.: Vertrieb von Karten.

## Bekanntmachung.

Für den Vertrieb von Karten hat das Kriegsministerium folgende Bestimmungen erlassen, die im Anschluß an die Bekanntmachungen des Generalkommandos vom 16. April ds. Js. — III b 7874/3567 — und vom 1. Juli ds. Js. — III b 13 602/6214 — hiermit zur Kenntnis gebracht werden.

1. Reliefkarten jeder Art und jeden Maßstabes, die deutsches oder bestes feindliches Gebiet darstellen, dürfen weder angefertigt, noch verkauft oder sonst vertrieben werden.

Ist eine solche Karte nach der Art ihrer Ausführung, auch im Falle einer Vergrößerung, für militärische Zwecke offensichtlich unbrauchbar, so kann sie von dem stellvertretenden Generalkommando, zu dessen Bereich das dargestellte deutsche Gebiet gehört, freigegeben werden und zwar nach erfolgter Verständigung desjenigen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bereich der Verleger seinen Sitz hat.

Die Freigabeverfügung ist auf der Karte erkennbar zu machen.

2. Von Städten, Ortschaften oder anderen Geländebischnitten, die im Schutzstreifen liegen, können Karten im Maßstab unter 1:100 000 (also von 1:1 bis 1:99 999) in Nachbüchern und anderen Nachschlagewerken, deren Gebrauch im allgemeinen Interesse liegt, verkauft, vertrieben oder verwandt werden, wenn sie nach der Art ihrer Darstellung für Flieger keine genaue Bestimmung von militärisch wichtigen Gebäuden, Bahnhöfen und Fabrikanlagen gestatten, wie dies vielfach durch eine besonders ins Auge fallende Bezeichnung solcher Bauten (z. B. bei Pharuskränen) geschieht. Ueber die Freigabe entscheidet dasjenige stellvertretende Generalkommando, zu dessen Bereich das dargestellte Gebiet gehört, und zwar nach erfolgter Verständigung desjenigen stellvertretenden Generalkommandos, in dem der Verleger seinen Sitz hat.

Die Freigabeverfügung ist auf der Karte ersichtlich zu machen.

3. Der Schutzstreifen im Osten wird, soweit das Gebiet von Schlesien und Posen in Betracht kommt, aufgehoben.

4. Die Aus- und Durchfuhr von Karten jeden Maßstabes (auch Reliefkarten), Reiseführern und Reisehandbüchern über die Balkanländer, Kleinasien, Kleinasien und Persien wird verboten. Die Erleichterungen für Kartenflitzer in Zeitungen usw. und für die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn, wie sie in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. 8. 15 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 182) vorgegeben sind, haben auch hierfür Gültigkeit. Ein entsprechendes Ausfuhrverbot ist beim Reichsamt des Innern beantragt.

5. Die Ausfuhr von Karten usw. in das unter deutscher Verwaltung stehende, besetzte feindliche Gebiet ist nur mit Zustimmung des Generalquartiermeisters, oder des Oberbefehlshabers Ost, oder des Generalgouvernements von Warschau oder Belgien gestattet.

Der Kommandierende General:  
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Die Ausprägung von Zehnpennigstücken aus Eisen.  
Die in Abdruck nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers wird hiermit veröffentlicht.  
Siehen, den 4. Januar 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
Dr. Ufinger.

**Bekanntmachung**

Betreffend die Ausprägung von Zehnpennigstücken aus Eisen.  
Vom 22. Dezember 1915.  
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze Zehnpennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von 10 Millionen Mark herstellen zu lassen. Im übrigen sind auf diese Münzen die für die Zehnpennigstücke aus Nickel geltenden Vorschriften mit folgenden Nachgaben entsprechende Anwendung:

- a) die Zehnpennigstücke aus Eisen werden zu 280 Stück aus einem Kilogramm ausgebracht;
- b) sie tragen auf der Schriftseite über der Zahl „10“ die Umschrift „Deutsches Reich“ und unter dieser Zahl das Wort „Pfeunig“ in wagrechter Stellung, darunter die Jahreszahl, auf der anderen Seite statt der Schnureinfassung einen Verlenkreis.

§ 2. Die Zehnpennigstücke aus Eisen sind spätestens 2 Jahre nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

Berlin, den 22. Dezember 1915.  
Der Reichskanzler.  
v. Bethmann Hollweg.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Vorratserhebungen von Saatgetreide.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf § 1 Ziff 2 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen (RWBl. 1915 S. 54) beauftragen wir Sie, bei allen Personen, die mit Saatgetreide Handel treiben, oder in früheren Jahren solchen ausgeübt haben, die am 15. 1. d. Mts. vorhandenen Vorräte durch Umfrage genau festzustellen und uns das Ergebnis bis spätestens den 20. 1. Mts. anzuzeigen. Fehlbericht wird ebenfalls bis zum genannten Zeitpunkt erwartet.

Siehen, den 4. Januar 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Ausfuhrung der Reichsversicherungsordnung.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß Sie den § 18 der Bekanntmachung vom 22. September 1913 (siehe Regierungsblatt 1913 Nr. 22 Seite 182) nicht genügend beachten und bringen deshalb diese Bestimmung sowie unser Amtsblatt ohne Nr. vom 24. Oktober 1913 in Erinnerung.

Siehen, den 5. Januar 1916.  
Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Siehen.  
J. B. Langermann.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Dezember 1913 — Zentrablatt für das Deutsche Reich Nr. 60 Seite 1220 — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Siehen, den 5. Januar 1916.  
Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Siehen.  
J. B. Langermann.

**Bekanntmachung**

betreffend Ausfuhrung der Reichsversicherungsordnung.  
(Vom 5. Dezember 1913.)

Auf Grund des § 519 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt:  
Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, denen eine Bescheinigung nach § 514 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung als Ersatzklassen erteilt worden ist, wird, wenn sie dies bei dem Reichsamt des Innern beantragen, gemäß § 519 Absatz 2 die

Befugnis übertragen, statt der Versicherungspflichtigen, die als Mitglieder der Ersatzklasse vom Rechte des § 517 Absatz 1 Gebrauch machen; und das Ruhen ihrer eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse, in die sie gehören, beantragen wollen, diesen Antrag bei der Krankenkasse zu stellen.  
Berlin, den 5. Dezember 1913.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Deßbrück.

**Bekanntmachung**

betr. die Versorgungsregelung mit Butter. Vom 29. Dezember 1915.  
Auf Grund des § 15 Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) und unserer Bekanntmachung, betreffend die Versorgungsregelung mit Butter vom 24. November 1915 („Darmstädter Zeitung“ Nr. 276 vom 24. November 1915) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Für Molkereibutter, die auf Anordnung der Landesverteilungsstelle für Butter in Darmstadt nach § 4 der Bekanntmachung, betreffend die Versorgungsregelung mit Butter vom 24. November 1915, an einen Kommunalverband oder Händler geliefert wird, wird ein Preis von höchstens 2,30 M. für das Pfund in halben Pfunden ausgeschlagen frei Empfangsstation ausschließlich Verpackung festgesetzt.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.  
Darmstadt, den 29. Dezember 1915.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Hombergk. Krämer.

In dem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß unsere Bekanntmachung vom 12. Dezember 1915 (Kreisblatt Nr. 112) über die Preisfestsetzungen dadurch nicht berührt wird.

Siehen, den 3. Januar 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B. Langermann.

Betr.: Vermittlung von Lehrstellen.  
An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, durch die Lehrer Ihrer Gemeinden feststellen zu lassen, welche Schüler die Vermittlung von Lehrstellen durch die Großh. Zentralfeste für die Gewerbe wünschen. Diesbezügliche Berichte sind bis spätestens 1. März d. J. an uns einzusenden.

Fehlberichte sind nicht zu erstatten.  
Siehen, den 4. Januar 1916.  
Großherzogliche Kreisaußenmission Siehen.  
J. B. Langermann.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Einsendung der Wäddereiverzeichnisse für Monat Dezember 1915.

An Großh. Polizeiamt Siehen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie an umgehende Einsendung der Wäddereiverzeichnisse vom Monat Dezember v. J. Siehen, den 4. Januar 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B. Langermann.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Bidingen. Die Maul- und Klauenseuche in Beegheim ist erloschen.  
Siehen, den 3. Januar 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B. Demmerde.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Mäfeld. Die Maul- und Klauenseuche in Lehrbach ist erloschen.  
Siehen, den 3. Januar 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B. Demmerde.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Marburg. In der Gemeinde Bernsdorf und dem Maximilianenhof ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.  
Siehen, den 3. Januar 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B. Demmerde.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Bidingen. In Langenbergheim ist die Maul- und Klauenseuche erneut ausgebrochen.  
Siehen, den 4. Januar 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B. Demmerde.